



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [6] 2014
vom 26. März 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTGABE

Am 24. März 2014 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**, die **Bekanntmachung** über die Sitzung des Stadtwahl Ausschusses zur **Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

Fürth, 24. März 2014, STADT FÜRTH

Ref. III

Christoph Maier, Stadtwahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Fürth

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Stadtwahl Ausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der **Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 16. März 2014**.

Die Sitzung zur Feststellung des Ergebnisses findet am 3. April 2014, um 16 Uhr, im Amtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, IV. Stock, Zimmer 406, statt. Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Der Stadtwahl Ausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Fürth, 24. März 2014, STADT FÜRTH

Christoph Maier, Stadtwahlleiter

Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

Aufgrund der Auswertung von 1831 Kaufverträgen aus dem Jahr 2013 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei

Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2012):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau:

Bei den Bodenwerten hat sich ein Anstieg um 12,4 Prozent auf durchschnittlich 291 Euro pro Quadratmeter errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen:

Die Werte zeigen eine leicht steigende Tendenz. Die Auswertung ergab 1172 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (plus 1,9 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf):

Die Werte sind um 6,9 Prozent auf 2919 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweithand):

Ein Anstieg der Werte um 5,2 Prozent auf 1364 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche wurde festgestellt.

3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf):

Ein starker Anstieg um 13,6 Prozent auf 2265 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche war zu verzeichnen.

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf):

Die Werte sind um 6,4 Prozent auf 1965 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gestiegen.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder 974-33 53.

Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nummer 2** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung:

Änderung der Auflage A 129 im Bescheid zu Aktenzeichen 2008/0353/602/VG/S vom 16. Dezember 2008 – Nutzung von 23 weiteren Anwohnerparkplätzen auch während der Nachtzeit.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung Aktenzeichen 2008/0353/602/VG/S vom 16. Dezember 2008 sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs-/Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a

i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung zu einem Backwarenverkauf mit Tagescafé, Errichtung einer Freischankfläche

Grundstück: Hallstraße 6, Flur-Nummer 622/3, Gemarkung Fürth

Antragsteller: Phillipp Christoph, Zirndorf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Anforderungen des Brand-schutzes werden gem. Art. 63 Abs.1 BayBO folgende **Abweichungen** zugelassen:

Der Abweichung 2.1 „ausreichende Zugangsmöglichkeit“ von Art. 5 BayBO inklusive der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt.

>> Fortsetzung auf Seite 28 >>

<< Fortsetzung von Seite 27 <<

Der Abweichung 3.2. „Brandwand nicht über Dach geführt“ von Art. 28 BayBO inklusive der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt.

Der Abweichung 5.1. „Erster Rettungsweg ohne direkten Zugang ins Freie“ von Art. 33 BayBO inklusive der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt.

Der Abweichung 5.2. „Brandwand nicht über Dach geführt“ von Art. 28 BayBO inklusive der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt.

Die Baugenehmigung beschränkt sich nur auf das Vorhaben im Erdgeschoss.

Für die Wohnungen im ersten und zweiten Obergeschoss ist ein gesonderter Bauantrag einzureichen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmal-

schutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2012 ist fertig gestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation (Rathaus, Königstraße 86) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht steht außerdem unter www.fuerth.de als kostenfreier Download zur Verfügung; zur Navigation auf der Homepage der Stadt Fürth bitte in der Schnellsuche „Beteiligungsbericht“ eingeben.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Stellplätzen, Pool

Grundstück: Eichenstraße, Gemarkung Dambach, Flurnummer 583/30

Antragsteller: Soldan Lawrence Scott, 81677 München

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss

den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalchutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 VOL/A.

Art der Leistung: Gebäudereinigung: Unterhalts-, Bedarfs-, Glas- und Grundreinigung.

Ort der Ausführung: Verbandsschulgebäude „Max-Grundig-Schule“, Amalienstraße 2–4, 90763 Fürth.

Ausführungszeit: 1. August 2014 bis 31. Juli 2016 mit einjährigen Optionen.

Angebotseröffnung: 5. Mai 2014, 12 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Ausführung von Lieferleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 2 VOL/A.

Art der Leistung: Lieferleistung für den Druck und die Lieferung der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Ort der Ausführung: Lieferung an den Sitz der Verteilerfirma.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. September 2014 bis 31. August 2015.

Angebotseröffnung: Montag, 12. Mai 2014, 12 Uhr.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, für den Zweckverband „Max-Grundig-Schule“, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth, Wasserstraße 4, 90762 Fürth. Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.



Die **infra fürth gmbh**, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, vertreten durch die WBG Fürth mbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 75995-0, Fax 75995-44, beabsichtigt, Generalunternehmerleistungen zu vergeben im Rahmen der Baumaßnahme **Sanierung „Alte Villa“ infra und Einbau eines Aufzugs, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.**

Denkmalgerechte Sanierung
Flächen: 860 Quadratmeter Nutzfläche, 320 Quadratmeter Verkehrsfläche, 380 Quadratmeter Grundfläche. Brutto-Rauminhalt: 6650 Quadrat-

meter. Geschosse: Kellergeschoss, Erdgeschoss, erstes, zweites, drittes Obergeschoss, unausgebautes Dachgeschoss.
 Die Generalunternehmerleistungen bestehen aus den Gewerken:
 Gerüstarbeiten
 Rohbauarbeiten (Erd-, Kanal-, Mauer-, Betonarbeiten)
 Restauratorische Betonwerksteinarbeiten
 Zimmer- und Holzbauarbeiten
 Brandschutzabschottungen
 Dachdeckungsarbeiten
 Dachabdichtungsarbeiten
 Flaschnerarbeiten
 Innenputzarbeiten
 Fliesen- und Plattenarbeiten
 Estricharbeiten
 Schreinerarbeiten/Fenster, Außen-türen
 Schreinerarbeiten / Innentüren
 Restauratorische Parkettarbeiten
 Sonnenschutzarbeiten
 Metallbauarbeiten
 Baureinigung
 Maler- und Lackierarbeiten
 Bodenbelagarbeiten
 Trockenbauarbeiten
 Bautrocknung
 Restauratorische Putzarbeiten/Außenputz
 Heizungsinstallationsarbeiten
 Sanitärinstallationsarbeiten
 Lüftungsinstallationsarbeiten
 Elektroinstallationsarbeiten
 Blitzschutzanlage
 Brandmeldeanlage
 Aufzug
 Landschaftsbauarbeiten.

Bewerbungen können bis 16. April 2014 eingereicht werden bei: WBG Fürth mbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 75995-0, Fax 75995-44.

Ausgabe der Unterlagen ab 2. Juni 2014.

Submission: 26. Juni 2014.

Folgende Eignungsnachweise sind zu erbringen: Nachweise der Fachkunde, Zuverlässigkeit, sowie der wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit, Referenzen (mindestens zwei denkmalgeschützte Objekte).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung beim Versand der Ausschreibungsunterlagen.

Fürth, 18. März 2014

WBG Fürth mbH

Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche. Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 9714-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97696640, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – PrivAD, Telefon (01805)304505 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr am **Samstag, 29.**, und **Sonntag, 30. März**, von Zahnärztin Dr. Irene Deines, Schwabacher Straße 261, Telefon 9978858, am **Samstag, 5.**, und **Sonntag, 6. April**, von Zahnarzt Roland Rie-

Die infra informiert: Fernwärmepreise zum 1. April 2014



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. April 2014 folgendermaßen an:

FERNWÄRMEPREISE AB 1. APRIL 2014

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,51	75,10	8,94	89,37	35,09	41,76
	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,64	9,09	18,66	22,21	1,57	1,87

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Mehrkosten von 72 ct pro Jahr.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. April 2014:

Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 119,30; G = 133,50; IG = 103,10; L = 108,20;
 NF = 114,03; ST = 125,50

Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 102,20; L = 105,10